

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

Anlage

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

U n l a g e n.

I.

Fernerer Bericht des Centralausschusses

über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Niedersetzung eines Dienstgerichts.

Mit Bezugnahme auf dasjenige, was der Ausschuss in seinem vorigen Berichte zum Art. 7. gesagt hat, muß derselbe zunächst bemerken, daß sich seine Annahme, über die Ablehnung der Richter werde sich alles Nöthige bei den Art. 13. und 14. sagen lassen, im Fortgange der Berathung nicht als richtig gezeigt hat, und sieht derselbe sich daher genöthigt, einstimmig den Art. 7. folgendermaßen zu beantragen:

„In jedem Falle der Zusammenberufung des Dienstgerichts ist sowohl der Staatsanwalt, als auch der Angeklagte berechtigt, vor der Ausloosung (Art. 6.) von den ein Richteramt bekleidenden Personen vier und von den übrigen für das Dienstgericht bezeichneten Staatsdienern drei ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Nach der Ablehnung oder dem Verzicht auf dieselbe geschieht die Ausloosung in der Weise, daß zuerst aus den übrig gebliebenen ein Richteramt bekleidenden Personen vier und darauf aus den andern übrig gebliebenen für das Dienstgericht bezeichneten Staatsdienern drei durch das Loos bestimmt werden. Diese ausgelosten sieben Personen bilden das Dienstgericht.“

Art. 8.

Der Ausschuss schlägt einstimmig die Annahme des ersten Absatzes vor, da es nur Sache des Staatsanwalts und des von ihm vertretenen Staatsministeriums ist, das öffentliche Interesse, welches die Entfernung eines unwürdigen oder unfähigen Staatsdieners verlangt, beim Dienstgericht zu vertreten. Namentlich kann es weder den Berufsgenossen speciell beigelegt werden, weil sie kein eigenes selbstständiges Recht auf jene Entfernung haben, noch auch dem Landtage, weil dieser, falls das Staatsministerium in dieser Hinsicht seine Pflicht versäumen sollte, gegen das letztere den gesetz-

lichen Weg einzuschlagen hat. Eben so einstimmig aber war der Ausschuss auch darin, daß der zweite Absatz zu streichen sei, theils als nicht hieher gehörend, da er nur den Verkehr des Staatsministeriums mit den ihm untergeordneten Behörden betrifft, theils als überflüssig, weil jede Behörde ohnehin wissen muß, an welche vorgesetzte Behörde es sich in Dienstangelegenheiten zu wenden hat.

Art. 9.

Die Annahme der beiden ersten Absätze wird einstimmig vorgeschlagen.

Eine Bestimmung darüber, ob die Zeugen bei der Voruntersuchung zu vertheidigen seien, läßt sich passender später, bei der Berathung über die Vernehmung der Zeugen vor dem Dienstgerichte, treffen.

Der Schlußatz im dritten Absätze dürfte passender so zu fassen sein:

„Soll dabei auf Anklage angetragen werden, so muß der Beschuldigte in der Voruntersuchung vernommen und ihm Gelegenheit gegeben sein, Ergänzungen der Untersuchung zu verlangen und sich zu vertheidigen.“

Beides muß ihm nämlich zusammen frei stehen, nicht alternativ, wie vielleicht nach dem Entwurfe angenommen werden könnte.

Die Streichung des Wortes „vorläufig“ rechtfertigt sich aber dadurch, daß dasselbe entweder überflüssig ist oder zu der Annahme führen könnte, daß der Beschuldigte sich hier nicht umständlich und vollständig vertheidigen dürfe.

Von zwei Abtheilungen war auf Einsetzung einer besondern Anklagekammer angetragen, ohne daß die Einrichtung, die Besetzung und das Verfahren derselben näher angegeben wäre. Die Mehrheit des Ausschusses glaubt indessen mit 4 gegen 1 Stimme —, daß das Bedürfnis einer besondern

Anklagekammer nicht vorliege, weil nicht jene bedeutenden Nachteile, welche mit der Verweisung vor die Geschwornengerichte verbunden sind, auch den bei einem Dienstgerichte Angeklagten treffen. Vielmehr scheint die Entscheidung des verantwortlichen Staatsministeriums hier die einer Anklagekammer hinreichend zu ersehen, da dasselbe nach Durchsicht der Acten nur Anklage erheben wird, wenn es auch eine Verurtheilung erwartet und sich schwerlich leichtsin der Gefahr aussetzen wird, durch die Freisprechung des Angeklagten sich eine Niederlage zuzuziehen; während die Anklagekammer nur entscheidet, ob vorläufig Grund zur Anklage vorhanden sei, unbekümmert um das Resultat des Endurtheils. Jedenfalls würde durch die Errichtung einer besondern Anklagekammer und durch das Verfahren vor derselben ohne Nutzen große Weitläufigkeit und Verzögerung entstehen.

Art. 10.

Es scheint nicht nöthig, hier ausdrücklich vorzuschreiben, daß der Staatsanwalt die Aufgabe des Staatsministeriums dem Präsidenten des höchsten Landesgerichts übergebe, da er ja derjenige angestellte Beamte des Staatsministeriums ist, welcher derartige Aufgaben auszuführen hat, und trägt der Ausschuss deshalb darauf an, im zweiten Absätze die Worte: „welcher die Aufgabe des Staatsministeriums anzulegen ist“ — zu streichen. Auch erscheint es zweckmäßig, um den Angeklagten nicht zu zwingen, den vielleicht weiten Weg zum Auslosungstermin zu machen, daß der Staatsanwalt sogleich bei seinem ersten Antrage schriftlich diejenigen Personen bezeichne, welche er ablehnen will, damit dieselben dem Angeklagten mitgetheilt werden und alsdann auch dieser schriftlich von seinem Ablehnungsrechte Gebrauch machen kann. Danach würde statt des ersten Satzes des zweiten Absatzes zu setzen sein:

„Dieser beantragt dann in einer an den Präsidenten des höchsten Landesgerichts zu richtenden Vorstellung unter Angabe derjenigen für das Dienstgericht bezeichneten Personen, welche er ablehnen will (Art. 7.), die Ansetzung eines Termins zur Auslosung der Mitglieder des Dienstgerichts und die Zusammenberufung desselben.“

Art. 11.

würde dann im ersten Absätze lauten:
 „Der Präsident des höchsten Landesgerichts theilt beide Eingaben des Staatsanwaltes dem Angeklagten abschriftlich mit, unter Aufforderung die für das Dienstgericht bezeichneten Personen, welche er ablehnen will (Art. 7.), entweder schriftlich oder spätestens in dem zugleich anzusetzenden Termin zur Auslosung der Mitglieder des Dienstgerichts mündlich namhaft zu machen und, falls er es für nöthig erachtet, einen Verteidiger zu bestellen. Im Fall becheinigten Unvermögens muß dem Angeklagten auf sein Ansuchen und nach seiner Wahl ein Verteidiger aus der Zahl der in der Stadt Oldenburg wohnenden Anwälde vom Präsidenten zugeordnet werden.“

Der Ausschuss war nämlich in Beziehung auf den letz-

ten Satz der Ansicht, daß statt „kann“ besser gesagt werde: „muß“ —, und daß eine billige Rücksicht gegen den Angeklagten ihm die Wahl unter den Anwälden gestatten müsse. Dagegen scheint es nicht nöthig, dieselbe auch auf die außer Oldenburg wohnenden Anwälde auszudehnen, weil diesen es nicht zugemuthet werden kann, wider ihren Willen die Reise nach Oldenburg zu machen, auch eine hinreichende Auswahl in Oldenburg vorhanden sei, und wo der Angeklagte mit einem auswärtigen Anwalde in so naher Beziehung stehe, daß er diesem vor Allen andern sein Zutrauen schenke, derselbe auch freiwillig die Verteidigung übernehmen werde.

Art. 12.

würde lauten:

„Auch wenn der Angeklagte oder sein Verteidiger in dem Termine nicht erscheint, wird dennoch mit der Auslosung verfahren unter Annahme des Verzichtes des Angeklagten auf das Recht der Ablehnung (Art. 7. und 11.), falls er von demselben bisher keinen Gebrauch gemacht hat.“

Art. 13.

Nach dem Inhalte des Art. 7. werden hier die vier letzten Absätze zu streichen sein und wird der erste lauten müssen:

„Zum Zweck der Auslosung legt der Präsident des höchsten Landesgerichts zuerst die Namen der nicht abgelehnten für das Dienstgericht bezeichneten Personen, welche ein Richteramt bekleiden, in eine Urne und läßt vier derselben durch den Secretair aus der Urne hervorziehen.“

Es wurde nämlich nicht für passend gehalten, daß dieselbe Person, welche die Namen in die Urne legt, dieselbe auch wieder herauszieht.

Art. 14.

wird gleichfalls so abzuändern sein:

„Nach Auslosung der ein Richteramt bekleidenden Personen werden die Namen der übrigen nicht abgelehnten für das Dienstgericht bezeichneten Staatsdiener in die Urne gelegt und mit der Ziehung von drei Namen ebenso verfahren.“

Dabei wird noch bemerkt, daß es Sache der Redaction sein wird, manche zusammen gehörende Artikel in einen zu vereinigen, und dasselbe hier unterlassen ist, weil sonst leicht hinsichtlich der Zahlen Verwirrung entsteht.

Art. 15.

Hiebei ist nichts zu bemerken gefunden.

Art. 16.

Der dritte Absatz dürfte passender so zu fassen sein:

„Letzteres läßt sodann den Staatsanwalt so wie den Angeklagten mit dem etwa gewählten oder zugeordneten Verteidiger eintreten und eröffnet die Sitzung.“

Es läßt sich nämlich nicht absehen, weshalb das Dienstgericht den Staatsanwalt eintreten lassen, den Angeklagten mit seinem Verteidiger aber vorzurufen befehlen soll.



Art. 17.

Hiebei ist nichts zu bemerken gefunden.

Art. 18.

Da nach den Anträgen des Ausschusses zu Art. 6., 7., 13. und 14. noch jedenfalls nicht ausgelooſte und nicht abgelehnte Personen übrig geblieben sein müssen, so wird dieser Artikel so zu fassen sein:

„Ist ein nicht erschienenen Mitglied des Dienstgerichts für dauernd entschuldigt erklärt, so wird mit einer weitem Ausloosung der noch übrig gebliebenen nicht abgelehnten Personen durch den Vorstand des Dienstgerichts nach Art. 13. und 14. verfahren.“

2.

Dem allgemeinen Landtage hat das Staats=Ministerium wegen Veräußerung einer zum Staatsgute gehörigen Besitzung folgende ergebnisse Mittheilung zu machen:

Der früher der Commende Lage, nachher der Landesherrschaft eigenbehörige Colon Strathmann zu Holdorf, Amts Damme, ist, da er sich auf der höchst verschuldeten Stelle nicht halten konnte, im Jahre 1838 nach Amerika ausgewandert, nachdem er unterm 25. August 1838 vor dem Amte Damme eine Vereinbarung mit seinen Gläubigern geschlossen, nach welcher das Colonat mit allen Zubehörungen auf die nächsten 10 Jahre zum Besten der Gläubiger meistbietend verheuert werden sollte. Diese Vereinbarung ist unterm 4. September 1838 von der Kammer gutherrlich genehmigt, unter ausdrücklichem Vorbehalt aller gutherrlichen Rechte, mit der Bemerkung, daß durch diese Genehmigung die Natur der Forderungen an Strathmann nicht geändert sein solle, insbesondere unter der Bedingung, daß, wenn der jetzige Colon oder dessen ältester Sohn und Unerbe nach Ablauf der 10 Jahre die Stelle nicht wieder angetreten haben werde, es so angesehen werden solle, als wenn sie auf dieselben verzichten und das Colonat in Gemäßheit des

Cap. IV. §. 21. (B. 20) i. t. des Osnabrückischen Eigths. Ordg. der Gutherrschaft verfallen sei.

Die Rückkehr des Colonnen oder dessen ältesten Sohnes ist innerhalb der 10 Jahre und auch bis jetzt nicht erfolgt, das Colonat also in Folge der erwähnten Bedingung als heimgefallen zu betrachten, oder nunmehr nach dem Staatsgrundgesetze als Staatsgut anzusehen.

Es fragt sich nun, ob der Staat die Stelle behalten oder zum öffentlichen Verkaufe bringen soll. Im Herbst dieses Jahres, beziehungsweise Maitag 1850, fällt dieselbe aus der Pacht; einstweilen ist, da bis zum Verkaufe jedenfalls

noch längere Zeit vergeht, und über die fernere Benützung der Ländereien sofort verfügt werden mußte, eine anderweitige Verpachtung zum Besten der Gläubiger auf Ein Jahr angeordnet. Für die Zukunft möchte sich aber die Beibehaltung der Stelle als Staatsgut und ihre Verpachtung nicht empfehlen, vielmehr es vorzuziehen sein, sie zu verkaufen. Einmal nämlich besteht das ohnehin schon bedeutend heruntergekommene Colonat aus vielen einzelnen getrennt von einander umherliegenden Ländereien. Nach dem Berichte des Domainen=Inspectors ist eine Arrondirung für die Hebung der Stelle durchaus wünschenswerth, eine solche jedoch schwerlich jemals in dem Maaße zu erreichen, daß aus der Stelle etwas Reelles werden könnte. Sodann stellt sowohl der Domainen=Inspector, als auch das Amt Damme eine sofortige nicht unerhebliche Verwendung auf die zum Theil sehr verfallenen und beinahe unbrauchbaren Gebäude des Colonats in Aussicht. Endlich haftet auf der Stelle auch eine bedeutende Schuldenlast, indem die gutherrlich consentirten Schulden etwa 1300 Rthlr., die privilegirten etwa 60 Rthlr., die nicht gutherrlich consentirten etwa 2400 Rthlr. betragen. Dagegen belief sich der Feuerertrag für das laufende Jahr nur auf 132 Rthlr. 39 gr. Courant.

Die Kammer hat die Veräußerung der Stelle aus den angeführten Gründen als sehr zu empfehlen bezeichnet, um so mehr, als außer dem bisherigen Bevollmächtigten des Colonnen Strathmann, G. H. Kramer, sich bereits zwei andere Kaufliebhaber gemeldet haben, weshalb die Erlangung eines angemessenen Kaufpreises nicht zu bezweifeln sein wird.

Die Staatsregierung theilt die Ansicht der Kammer und beantragt daher in Gemäßheit des Art. 210. des Staatsgrundgesetzes die Zustimmung des allgemeinen Landtags zum Verkauf des heimgefallenen Strathmanns Colonats.

Oldenburg, den 9. August 1849.

Staats=Ministerium.

Schloifer.

Bedelius.

Mugenbecher.



3.

Zweiter Bericht des Budgets-Ausschusses.

Gutachten über den von dem Staatsministerium vermittelst Vorlage vom 9. August 1849 vorgeschlagenen Verkauf des heimgefallenen Strathmanns Kolonats zu Holdorf, Amts Damme.

Der Ausschuss findet unter den in der Vorlage dargestellten Verhältnissen keine Bedenken, welche dem Verkauf dieses vereinzelt mit seinen Grundstücken nicht zusammenhängenden Kolonats entgegenständen, ist vielmehr der Ansicht, daß dem Staate derartige Besitztungen nur lästig sind und besser dem Privatbesitz und Betrieb übergeben werden.

Der Ausschuss darf voraussetzen, daß die Staatsregierung bei dem Verkaufe auch zugleich eine Parzellirung der doch schon nicht zusammenhängenden Landstücke vornehmen wird, wenn solche für die Volkswirtschaft nützlich erscheint

und einen höheren Kaufpreis in Aussicht stellt. Ohne Zweifel darf auch vorausgesetzt werden, daß die Staatsregierung für die Deckung der auf der Stelle haftenden Schulden des Kolonen Strathmann möglichst sorgen werde. Der Ausschuss schlägt daher vor:

Der Landtag wolle in Gemäßheit des Art. 210. des Staatsgrundgesetzes seine Zustimmung zu dem Verkauf des heimgefallenen Strathmanns Kolonats zu Holdorf beschließen.

Vindemann. Lübben. Nieberding I.

Seckmann. v. Thünen. Wöbcken.

